



Angeschlagen am: 2017 12 14
Aushang bis: 2017 12 28
Abgenommen am:

KUNDMACHUNG

Lärmschutzverordnung der Marktgemeinde Gratkorn

in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 2017 12 13

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gratkorn hat auf Grund der Bestimmungen des § 41 Abs. 1 der Stmk. Gemeindeordnung 1967, LGBl.Nr. 115/1967 i.d.g.F., in der gegenwärtigen Fassung zur Abwehr bzw. Beseitigung von Misständen, die das örtliche Gemeinschaftsleben stören, folgende ortspolizeiliche Vorschrift beschlossen.

§ 1

ÖRTLICHER UND SACHLICHER GELTUNGSBEREICH

Diese Vorschrift findet für den Bereich der Marktgemeinde Gratkorn Anwendung und regelt die **Zulässigkeit der Inbetriebnahme von motorbetriebenen Rasenmähern, Heckenscheren, Baumsägen, Motorspritzpumpen und ähnlichen Geräten.**

Vom sachlichen Geltungsbereich dieser Vorschrift ausgenommen ist die Inbetriebnahme von motorbetriebenen Rasenmähern, Heckenscheren, Baumsägen, Motorspritzpumpen und ähnlichen Geräten im Zuge der landwirtschaftlichen Bearbeitung.

§ 2

BEGRIFFSBESTIMMUNG

Als motorbetriebene Rasenmäher, Heckenscheren, Baumsägen, Motorspritzpumpen und ähnliche Geräte, gelten insbesondere mit Benzin, Diesel und elektrisch betriebene Geräte. Mechanische Geräte sind von dieser Vorschrift ausgenommen.

§ 3

VERBOT

Lärmverursachende Arbeiten und der Betrieb von motorbetriebenen Rasenmähern, Heckenscheren, Baumsägen, Motorspritzpumpen und ähnlichen Geräten im Sinne des § 2 dürfen nur von

Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr und am Samstag von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr

ausgeführt werden.

An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ist die Vornahme solcher lärmverursachender Arbeiten und die Inbetriebnahme der angeführten Geräte verboten.

§ 3a

„Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Handlungen und Unterlassungen, die unter den Tatbestand einer bundes- oder landesgesetzlichen Regelung fallen.

§ 4 STRAFBESTIMMUNGEN

Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gemäß § 101c Abs. 1 Stmk. GemO 1967 geahndet.

§ 5 ZEITPUNKT DES INKRAFTTRETENS

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Wirksamkeit. Gleichzeitig tritt die Lärmschutzverordnung vom 2016 11 09 außer Kraft.

MARKTGEMEINDE GRATKORN

Für den Gemeinderat

Helmut Weber
Bürgermeister

